



Informationen von allgemeinem Interesse sind vom zuständigen Organ ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

§ 16 IFG: Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist das IFG nicht anzuwenden.

Informationen von allgemeinem Interesse sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftsteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsbericht, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert von mindestens € 100.000,00 sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

Gründe für Geheimhaltung finden sich in § 6 IFG

- folgende Metadaten sind anzugeben:
- Identifikator
 - Erstellungsdatum
 - Titel
 - Beschreibung
 - Kategorie
 - Schlagworte
 - Link
 - datenverantwortliche und veröffentliche Stelle
 - Lizenz
 - Sprache

- folgende Metadaten können angegeben werden:
- weiterführende Links
 - Titel und Beschreibung in englischer Sprache oder in der Sprache einer Volksgruppe
 - Kontakt der datenverantwortlichen Stelle
 - Veröffentlichungszeitpunkt
 - Gültigkeitsende
 - Nutzungsbedingungen